

# Allgemeine Einkaufsbedingungen der Johann Borgers GmbH, der Borgers Süd GmbH und der Johann Borgers Berlin GmbH & Co. KG

## 1. Anwendungsbereich

- a) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen finden für die Johann Borgers GmbH, die Borgers Süd GmbH und die Johann Borgers Berlin GmbH & Co. KG Anwendung.
- b) Für unsere gegenwärtigen und künftigen Bestellungen sind ausschließlich die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen maßgebend.
- c) Geschäftsbedingungen unserer Vertragspartner (nachfolgend als „Lieferanten“ bezeichnet) haben für uns auch dann keine Gültigkeit, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. In einer etwaigen Bezugnahme durch uns auf Schriftstücke, die Geschäftsbedingungen des Lieferanten enthalten oder auf solche verweisen, liegt kein Einverständnis mit solchen Geschäftsbedingungen.

## 2. Vertragsabschluss

- a) Unsere Anfragen sind unverbindlich. Die Abgabe und Erstellung von Angeboten durch den Lieferanten ist unabhängig davon, ob ein Vertrag zustande kommt, für uns mit keinerlei Kosten verbunden.
- b) Ein Vertrag zwischen uns und dem Lieferanten kommt erst dann zustande, wenn wir das Angebot des Lieferanten angenommen haben oder im Rahmen eines Serienlieferauftrages einen Einzelabruf getätigt haben. Wir sind nur an die von uns schriftlich abgegebenen Bestellungen und Lieferabrufe gebunden.
- c) Wird auf unsere Anfrage hin ein Angebot unter Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstigen Änderungen abgegeben, bedarf eines ausdrücklichen schriftlichen Hinweises im Angebot.
- d) Wir sind jedenfalls berechtigt, Angebote innerhalb von 2 Wochen anzunehmen. Die Annahme bedarf der Schriftform.
- e) Änderungen und Ergänzungen zu einem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Schriftformklausel.
- f) Soweit in dieser Ziffer 2. von Schriftform (oder schriftlich) die Rede ist, wird diese auch durch Email, Fax und EDI (electronic data interchange) eingehalten.

## 3. Preise, Skontoabzug, Zahlungsbedingungen

- a) Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, verstehen sich die vereinbarten Preise als Festpreise einschließlich Verpackung und Versand.
- b) Der Lieferant ist zu einseitigen Preiserhöhungen auch bei längeren Lieferfristen und Dauerleistungsbeziehungen wie Serienlieferaufträgen nicht berechtigt.
- c) Rechnungen sind in der Währung auszustellen, die wir in unseren Bestellungen angeben, müssen der Bestellung entsprechen und alle Informationen enthalten, die zur Identifizierung und Überprüfung der erbrachten Leistung erforderlich sind.
- d) Rechnungen sind innerhalb von 60 Tagen zu begleichen. Die Zahlungsfrist beginnt mit Zugang der Rechnung, nicht jedoch vor Erhalt der Ware bzw. vor der Leistungserbringung.
- e) Erfolgt die Zahlung bis zum 25. des auf Lieferung und Rechnungsstellung folgenden Monats (bzw., wenn dies ein Samstag, Sonn- oder Feiertag ist, am folgenden Werktag), sind wir zum Abzug von 2 % Skonto berechtigt. Maßgeblich für die Einhaltung der Skontofrist ist das zuletzt eintretende Ereignis.
- f) Sofern Anzahlungen vereinbart sind, so hat der Lieferant vor Fälligkeit der Anzahlung als Sicherheit eine Bankgarantie einer europäischen Großbank mit einem Mindestrating der Kategorie „A“, zahlbar auf erstes Anfordern (Standby Letter of Credit), beizubringen.
- g) Bei schuldhaftem Zahlungsverzug schulden wir Verzugszinsen in Höhe von maximal fünf Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz gemäß § 247 BGB. Der Nachweis eines geringeren eingetretenen Schadens ist zulässig.
- h) Wir behalten uns das Recht vor, jederzeit mit eigenen Ansprüchen gegen Ansprüche des Lieferanten aufzurechnen.

## 4. Lieferung, Lieferverzug

- a) Der in unserer Bestellungen angegebene Liefertermin ist bindend; bei den genannten Lieferterminen handelt es sich um Fixgeschäfte. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich darüber zu verständigen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, die eine rechtzeitige Lieferung voraussichtlich unmöglich machen. Die vorzeitige Lieferung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch uns.
- b) Für die Rechtzeitigkeit der Lieferung ist der Eingang der Ware bei uns maßgeblich. Der Lieferant hat die Ware frei Werk zu liefern, sofern nichts anderes vereinbart ist. Bei Abholung durch uns hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen.
- c) Wir sind berechtigt, bei Lieferverzögerungen für jede angefangene Woche des Lieferverzugs einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 0,5%, maximal jedoch 5%, des jeweiligen Auftragswerts bzw. im Fall von Serienaufträgen des jeweiligen Lieferabrufs vom Lieferanten zu verlangen. Dem Lieferanten bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass ein Scha-

den überhaupt nicht entstanden oder dieser wesentlich niedriger ist als die vereinbarte Pauschale. Uns bleibt der Nachweis gestattet, dass ein höherer Schaden entstanden ist. In diesem Fall hat der Lieferant zusätzlich zum pauschalen Schadensersatz den darüber hinausgehenden Schaden zu erstatten.

- d) Der Lieferant stellt sicher, dass jeder Lieferung ein Lieferschein beiliegt, der unter anderem Angaben zu Bestellnummer, etwaigen Rückführungspflichten von Verpackungen oder sonstigen Materialien, Inhalten der Lieferung, Anzahl der Liefergegenstände sowie Gewicht der Lieferung (sofern zweckmäßig) enthält. Alle Warenlieferungen sind mit sämtlichen gesetzlich vorgeschriebenen Angaben zum Inhalt der Lieferung sowie sonstigen erforderlichen Angaben zu versehen.
- e) Im Fall von Zuviellieferungen sind wir nicht verpflichtet, die zu viel gelieferten Waren anzunehmen und zu bezahlen. Der Lieferant trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und hat auf unser Verlangen die zu viel gelieferten Waren auf eigene Kosten unverzüglich zurückzunehmen.

## 5. Zulässiger Warenbestand bei Serienlieferaufträgen

- a) Erhält der Lieferant von uns einen Serienlieferauftrag (insbesondere für Bauteile für die Automobilindustrie), ist dem Lieferanten bewusst, dass sich der Umfang der Lieferabrufe jederzeit verändern und auch bis auf Null reduzieren kann, ohne dass wir – vorbehaltlich der Regelung in lit. b) – zur Abnahme weiterer Produkte und Materialien oder zur Gegenleistung hierfür verpflichtet sind. Lieferabrufprognosen, die wir dem Lieferanten mitteilen, sind unverbindlich und begründen – vorbehaltlich der Regelung in lit. b) – keinerlei Ansprüche; sie beruhen auf den Angaben unserer Kunden und dienen der Produktionsplanung.
- b) Dem Lieferanten wird jedoch im Rahmen des Serienlieferauftrags zur Herstellung der Versorgungssicherheit zugestanden, Fertigprodukte im Umfang der Lieferabrufprognose für den Folgemonat sowie Rohmaterialien im Umfang der Lieferabrufprognose der darauf folgenden 2 Monate vorzuhalten. Entsprechen in einem Monat unsere Lieferabrufe nicht den Lieferabrufprognosen, hat der Lieferant die Herstellung von Fertigprodukten sowie die Bestellmenge an Rohmaterialien entsprechend anzupassen.
- c) Unterbleiben weitere Lieferabrufe werden wir die in lit. b) genannten Fertigprodukte zu den dann aktuell gültigen Preisen und die Rohmaterialien zu den nachgewiesenen Anschaffungskosten, nicht jedoch über dem Marktpreis, abnehmen.
- d) Eine Abnahme- und Gegenleistungsverpflichtung nach lit. b) durch uns besteht nicht, wenn unsere Lieferabrufe deshalb unterbleiben, weil wir im Zeitpunkt der Einstellung der Lieferabrufe zur außerordentlichen Kündigung berechtigt sind.

## 6. Gefahrenübergang, Eigentumsvorbehalt

- a) Der Gefahrenübergang richtet sich nach der vereinbarten Lieferkondition. Soweit keine Vereinbarung getroffen ist, geht die Gefahr, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, bei Ablieferung der Ware an der vereinbarten Empfangsstelle auf uns über.
- b) Bei Maschinen und technischen Einrichtungen geht die Gefahr erst nach einer förmlichen Abnahme auf uns über.
- c) Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Waren bzw. Produkte beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Bei vollständiger Bezahlung durch uns geht das Eigentum an der gelieferten Ware bzw. dem gelieferten Produkt auf uns über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist ausgeschlossen.

## 7. Qualität, Gewährleistung

- a) Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass seine Lieferungen und Leistungen den gesetzlichen und vertraglichen Anforderungen entsprechen, insbesondere unter Umwelt- und Qualitätsaspekten, und keine Mängel aufweisen.
- b) Im Falle einer mangelhaften Lieferung oder Leistung oder bei sonstigen Vertrags- oder Pflichtverletzungen stehen uns die gesetzlichen Ansprüche und Rechte uneingeschränkt zu.
- c) Zur Nacherfüllung gehören auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der Einbau der nachgebesserten oder neu gelieferten mangelfreien Ware, sofern die Ware gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut, an eine andere Sache angebracht wurde oder mit einer anderen Sache sonst wie verbunden wurde.
- d) Abweichend von § 442 Abs. 1 Satz 2 BGB stehen uns Mängelansprüche auch dann uneingeschränkt zu, wenn uns der Mangel infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist. Ferner stehen uns Mängelansprüche uneingeschränkt zu, wenn wir bei Serienlieferaufträgen die Freigabe der Serienproduktion durch die Erstbemusterung oder eine Änderungsbemusterung erklärt haben.
- e) Wird infolge von wiederholten mangelhaften Lieferungen, insbesondere im Rahmen von Serienlieferaufträgen, eine über den üblichen Umfang hinausgehende Eingangskontrolle erforderlich, so hat der Lieferant nach unserer Wahl entweder auf eigene Kosten eine 100%-Ausgangskontrolle durchzuführen oder die Kosten einer 100%-Eingangskontrolle bei uns zu tragen. Wenn besondere Umstände vorliegen (z.B. besonders hohe Mängelquote), hat der Lieferant auch bereits infolge einer erstmaligen man-

gelhaften Lieferung nach unserer Wahl entweder auf eigene Kosten eine 100%-Ausgangskontrolle durchzuführen oder die Kosten einer 100%-Eingangskontrolle bei uns zu tragen. Ist eine 100%-Kontrolle (Ausgangs- oder Eingangskontrolle) durchzuführen, haben wir und der Lieferant uns über die Dauer dieser Maßnahme zu verständigen.

- f) Qualitäts- und Quantitätsabweichungen gelten als rechtzeitig gerügt bei Absendung einer Mitteilung nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs; in jedem Fall rechtzeitig sind Mängelrügen innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Wareneingang bzw., im Falle versteckter Mängel, nach deren Entdeckung.
- g) Die Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferungen) oder im Falle einer Qualitätskontrolle erkennbar sind. Die Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt; es findet die vorstehende Rügefrist gemäß lit. f) Anwendung.
- h) Funktionsprüfungen nehmen wir kurzfristig nach Zugang der Mitteilung über die Betriebsbereitschaft vor. Für Systeme und Geräte mit komplexen Programmen behalten wir uns eine Funktionsprüfungszeit von 30 Tagen vor. Soweit wir aus technischen oder organisatorischen Gründen Funktionsprüfungen nicht selbst vornehmen, behalten wir uns alle Rechte vor, falls die bei Vertragspartnern durchgeführten Funktionsprüfungen Beanstandungen ergeben. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- i) Sollten die Funktionsprüfungen gemäß lit. h) nicht erfolgreich verlaufen, stehen uns gemäß lit. b) die gesetzlichen Rechte zu.
- j) Unabhängig von der Durchführung von Funktionsprüfungen, sonstigen Untersuchungsmaßnahmen, einer Abnahme oder Billigung von vorgelegten Mustern, Proben etc. bleiben alle vertraglichen Pflichten des Lieferanten uneingeschränkt bestehen, insbesondere verzichten wir hierdurch nicht auf Gewährleistungsansprüche.
- k) Die Abnahme von Bauleistungen und sonstigen Werkleistungen setzt eine von beiden Parteien unterzeichnete schriftliche Abnahmeerklärung voraus. Die Regelung des § 640 Abs. 2 S. 1 BGB bleibt hiervon unberührt.
- l) Bei Teilen für die Automobilindustrie beträgt die Gewährleistungsfrist 36 Monate nach Fahrzeugerstzulassung bzw. Ersatzteileneinbau, längstens aber 48 Monate ab Übergabe der Teile an uns. Bei Teilen/Gütern, die nicht für die Automobilindustrie bestimmt sind, beträgt die Gewährleistungsfrist 36 Monate ab Übergabe an uns, soweit gesetzlich keine längere Gewährleistungsfrist besteht (z.B., bei Bau- und sonstigen Werkleistungen). Mit dem Zugang unserer schriftlichen oder per Fax erfolgenden Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung gehemmt.

## 8. Lieferantenregress

- a) Unsere gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) von unserem Lieferanten zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- b) Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch uns oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

## 9. Ersatzteilbezug

- a) Der Lieferant gewährleistet, dass die von uns bezogenen Teile, die zur Verwendung innerhalb der Serienproduktion unserer Kunden (OEMs) bestimmt sind, auch nach Ablauf der Serienproduktion durch den OEM für einen Zeitraum von mindestens 15 Jahren weiter lieferbar sein werden.
- b) Für Lieferungen von Ersatzteilen während der Serienproduktion gelten die Serienpreise, für Lieferungen nach Serienauslauf, soweit nichts anderes vereinbart ist, die im Jahr vor Auslauf der Serie gültigen Preise und Bedingungen.

## 10. Aufrechnung und Zurückbehaltung, Abtretung

- a) Der Lieferant ist nur zur Aufrechnung mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen berechtigt.
- b) Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Lieferanten nur bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zu, soweit diese aus demselben Vertragsverhältnis beruhen.
- c) Rechte und Pflichten aus mit uns abgeschlossenen Verträgen dürfen nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung übertragen werden. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt. Wir sind zur Übertragung von Rechten und Pflichten an Dritte berechtigt.

## 11. Gewerbliche Schutzrechte

- a) Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit einer bestimmungsgemäßen Verwendung der bestellten Ware, welche eine weltweite Nutzung einschließt, keine Schutzrechte Dritter im In- und Ausland verletzt werden.
- b) Bei Inanspruchnahme durch Dritte ist der Lieferant verpflichtet, uns von sämtlichen Ansprüchen im Innenverhältnis freizustellen, einschließlich möglicher Rechtsverfolgungskosten.

## 12. Produzentenhaftung

- a) Der Lieferant ist verpflichtet, uns für einen von ihm zu verantwortenden Fehler von einer etwaigen daraus resultierenden Produzentenhaftung freizustellen, einschließlich möglicher Rechtsverfolgungskosten.
- b) Soweit wir wegen eines Fehlers der Leistungen und / oder Lieferungen

des Lieferanten zur Durchführung einer Rückrufaktion verpflichtet sind oder eine solche zur Abwendung erheblicher Schäden freiwillig durchführen, trägt der Lieferant die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten und Schäden.

- c) Nur sofern die vom Lieferanten gelieferten Waren oder Produkte durch uns verarbeitet werden und der Fehler im Rahmen unseres Verarbeitungsprozesses infolge grober Fahrlässigkeit von uns nicht erkannt wurde, obwohl er hätte erkannt werden müssen, reduziert sich die Freistellungspflicht nach lit. a) und die Ersatzpflicht nach lit. b) des Lieferanten entsprechend unseres grob fahrlässigen Mitverschuldensanteils.
- d) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung mit angemessener Deckungssumme vorzuhalten und uns jederzeit unverzüglich auf Verlangen eine Bestätigung des Versicherers hierüber vorzulegen. Im Regelfall liegt die angemessene Deckungssumme bei 10.000.000,00 EUR.

## 13. Geheimhaltung

- a) Der Lieferant hat die Bedingungen der Bestellung sowie sämtliche zu diesem Zweck zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen (mit Ausnahme von öffentlich zugänglichen Informationen) geheim zu halten und nur zur Ausführung der Bestellung zu verwenden. Der Lieferant darf insbesondere Ausführungsunterlagen und Spezifikationen, die ihm zur Herstellung des Liefergegenstandes von uns überlassen wurden, nicht für außerhalb des jeweiligen Vertrages liegende Zwecke verwenden, vervielfältigen oder Dritten zugänglich machen.
- b) Diese Verpflichtung besteht bis zum Ablauf von zehn Jahren nach Vertragsbeendigung.
- c) Nach Aufforderung oder nach Abwicklung der Bestellung hat uns der Lieferant die ihm überlassenen Unterlagen unverzüglich zurückzugeben und etwaige Kopien, Abschriften zu vernichten sowie elektronische Speicherungen irreversibel zu löschen und uns dies schriftlich zu bestätigen.
- d) Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung darf der Lieferant in Werbematerial, Broschüren, Internetauftritten, Präsentationen etc. nicht auf die Geschäftsverbindung mit uns hinweisen.
- e) Der Lieferant wird seine Unterprioritäten entsprechend dieser Ziffer 12 verpflichten.

## 14. Ausführungsunterlagen, Spezifikationen

- a) Der Lieferant ist verpflichtet,
  - (i) die IMDS-Einträge für die von ihm an uns gelieferten Produkte stets auf eigene Kosten aktuell zu halten. Sollte der Lieferant nicht in der Lage sein, IMDS-Einträge selbst vornehmen zu können, hat er uns eine Liste aller in den Produkten enthaltenen Inhaltsstoffen und Materialien und deren Menge zu übergeben, so dass wir die entsprechenden IMDS-Einträge vornehmen können. Im Gegenzug dafür, dass wir den IMDS-Eintrag für den Lieferanten vornehmen, hat der Lieferant an uns für jeden IMDS-Eintrag und jede Änderung hierzu einen Pauschalbetrag von € 100,00 zu zahlen. Sofern der Lieferant die Inhaltsstoffe und deren Mengen nicht benennen kann oder Grund zur Annahme besteht, dass die Benennung unzutreffend oder unvollständig ist, hat der Lieferant die Kosten für die Analysen der Produkte auf ihre Inhaltsstoffe und deren Konzentration zu übernehmen und uns hiervon freizustellen.
  - (ii) ein Sicherheitsdatenblatt für die von ihm an uns gelieferten Produkte zur Verfügung zu stellen, das die Vorgaben der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in der jeweils aktuellen Fassung einhält..
- b) Der Lieferant hat zudem die Borgers-Stoffnegativliste, die unter <http://www.borgers.de/agb.html> abrufbar ist oder auf Wunsch des Lieferanten von uns übersandt wird, zu beachten und darf keine nach dieser Liste verbotenen Stoffe für die Produkte verwenden.
- c) Wird ein Stoff eines Produkts für den jeweiligen Einsatz- und Verwendungszweck durch die REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in der jeweils aktuellen Fassung oder ein anderes Gesetz für verboten erklärt bzw. die Konzentration eines Stoffes für verboten erklärt, hat der Lieferant uns hierüber unverzüglich zu informieren und mitzuteilen, welche Maßnahmen zur Beseitigung dieses Zustandes ergriffen werden.
- d) Der Lieferant informiert uns unverzüglich schriftlich über sämtliche Änderungen hinsichtlich der Zusammensetzung der an uns gelieferten Produkte.
- e) Der Lieferant wird uns auf Wunsch Pläne, Ausführungszeichnungen, technische Berechnungen usw., die sich auf seine Lieferungen und Leistungen beziehen, in der von uns gewünschten Form zur Kenntnis und ggf. zur Genehmigung vorlegen und uns diese bei Bedarf zur weiteren Nutzung überlassen, insbesondere soweit wir diese für die Nutzung des Liefer- und Leistungsgegenstands, für Wartungsarbeiten etc. benötigen.
- f) Der Lieferant wird uns auf Verlangen ferner Ersatzteilzeichnungen für die wesentlichen Ersatzteile mit genauen Angaben zu deren Beschaffung liefern.
- g) Durch die Genehmigung solcher Pläne, Ausführungszeichnungen, Berechnungen etc. werden die vertraglichen Pflichten des Lieferanten nicht berührt.
- h) Formen, Werkzeuge, Druckvorlagen usw., die uns berechnet werden, gehen spätestens mit der Bezahlung in unser Eigentum über. Der Lieferant wird diese auf unser Verlangen für einen angemessenen Zeitraum bzw. entsprechend der vertraglichen Abrede verwahren sowie jederzeit unverzüglich auf Verlangen an uns herausgeben. Hierfür wird kein gesondertes Entgelt geschuldet.
- i) Alle Materialien, die wir dem Lieferanten im Zusammenhang mit der zu

erbringenden Lieferung oder Leistung zur Verfügung stellen, einschließlich Anlagen, Geräten, Komponenten, Werkzeugen, Mustern, Mess- und Testinstrumenten, Konstruktionsdokumenten, Zeichnungen, Spezifikationen, Daten und Ähnlichem verbleiben zu jeder Zeit in unserem Eigentum. Der Lieferant verwahrt diese sicher auf eigenes Risiko. Ohne unser schriftliches Einverständnis darf der Lieferant diese weder entsorgen noch vervielfältigen, verleihen oder anderweitig Dritten zur Verfügung stellen.

#### 15. Produkt- bzw. Verfahrensumstellungen

Der Lieferant ist verpflichtet, uns frühzeitig schriftlich zu informieren, falls er beabsichtigt, Produkt- bzw. Verfahrensumstellungen oder eine Änderung der Analyseverfahren in Bezug auf von uns bezogene Lieferungen oder Leistungen vorzunehmen. Soweit bestehende Verträge betroffen sind, ist unsere Zustimmung hierfür erforderlich.

#### 16. Compliance, Sicherheit und Einhaltung der Menschenrechte

- a) Der Lieferant verpflichtet sich, stets rechtskonform zu handeln und die anwendbaren Gesetze und Norm einzuhalten und zu beachten.
- b) Der Lieferant ist verpflichtet, alle relevanten Rechtsvorschriften und Regelwerke einzuhalten, insbesondere diejenigen bezüglich Umweltschutz einschließlich Energie- und Ressourcenschonung, Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Transport- und Anlagensicherheit. Zudem ist der Lieferant verpflichtet, ein wirksames Managementsystem in den genannten Bereichen zu unterhalten und uns auf Anforderung entsprechende Nachweise zur Verfügung zu stellen bzw. jederzeit Einsicht zu gewähren.
- c) Der Lieferant erkennt die in unseren Verhaltensgrundsätzen – Company policy and business ethics code of conduct (Zusendung auf Wunsch oder abrufbar auf unserer Homepage <http://csr.borgers-group.com>) – genannten Grundsätze und Regelungen auch für sich selbst als verbindlich geltend an und handelt entsprechend. Der Lieferant verpflichtet sich, ihm zur Kenntnis gelangte Verstöße gegen unsere Verhaltensgrundsätze durch unsere Mitarbeiter unserer Geschäftsführung unverzüglich anzuzeigen.
- d) Der Lieferant respektiert, unterstützt und beachtet die Einhaltung der international anerkannten Menschenrechte, insbesondere der Regelungen der Vereinten Nationen zu Menschen- und Kinderrechten. Sehen für den Lieferanten gültige nationale Regelungen betreffend Kinderarbeit oder Menschenrechten strengere Maßstäbe vor, so sind diese vorrangig zu beachten. Der Lieferant stellt zudem sicher, dass es im Rahmen der Herstellung seiner Lieferungen zu keiner Form von Zwangsarbeit kommt.
- e) Ferner verpflichtet sich der Lieferant, im Rahmen der jeweils geltenden Rechte und Gesetze jeder Form von Diskriminierung entgegen zu treten und stellt sicher, dass es im Rahmen der Herstellung seiner Lieferungen nicht zu Diskriminierungen kommt. Dies bezieht sich insbesondere auf eine Benachteiligung von Mitarbeitern aufgrund des Geschlechts, der Rasse, einer Behinderung, der ethnischen oder kulturellen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Identität oder Orientierung.
- f) Der Lieferant haftet für Schäden, Kosten und Aufwendungen, die uns, unseren Organen und/oder Mitarbeitern aus einer Verletzung der unter 16. a) bis e) genannten Pflichten entstehen. Ferner hat der Lieferant uns, unsere Organe und/oder unsere Mitarbeiter von sämtlichen etwaigen Ansprüchen Dritter aus der Verletzung einer unter 16. a) bis e) genannten Pflichten durch ihn freizustellen.

#### 17. Leistungen innerhalb von Borgers-Werken

- a) Bei Arbeitsleistungen innerhalb unserer Werke ist der Lieferant verpflichtet, uns vor Arbeitsaufnahme seine Arbeitskräfte namentlich zu benennen, deren Qualifizierung und Unterweisung gemäß der rechtlichen und sonstigen Vorgaben, insbesondere unserer Werksordnung, nachzuweisen.
- b) Bei vereinbarten Abrechnungen auf Stundenbasis erfolgen diese gegen einen von einer von uns als zuständig benannten Person gegengezeichneten und belastbaren Stundennachweis.
- c) Die Benutzung von durch uns bereitgestellten Hilfsmitteln und Arbeitsgeräten erfolgt auf eigene Gefahr des Lieferanten.
- d) Für die Lieferung und Aufstellung von Maschinen und Geräten sind alle relevanten gesetzlichen und sonstigen Vorschriften sowie unsere Vorgaben einzuhalten.

#### 18. Kündigung, höhere Gewalt

- a) Wir sind berechtigt, Serielieferaufträge ordentlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende zu kündigen.
- b) Ferner sind wir insbesondere zur außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses mit dem Lieferanten berechtigt, wenn
  - (i) der Lieferant vertragliche Pflichten wesentlich verletzt;
  - (ii) sich die finanziellen oder Vermögensverhältnisse des Lieferanten derart verschlechtern, dass die Fähigkeit des Lieferanten, seine vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, gefährdet sind;
  - (iii) Zwangsvollstreckungsmaßnahmen über Vermögensgegenstände des Lieferanten ergehen oder Wechsel- oder Scheckproteste vorliegen oder im Fall vergleichbarer Verfahren;
  - (iv) der Serielieferauftrag mit unserem Kunden, für den wir das Bauteil beziehen – gleich aus welchem Rechtsgrund – endet;
  - (v) wir im Rahmen von Serielieferaufträgen ein vergleichbares Bauteil von einem anderen Unternehmen zu günstigeren Konditionen beziehen können und der Lieferant auch nach angemessener Frist die Wettbewerbsfähigkeit des Bauteils nicht wiederherstellt; oder
  - (vi) der Lieferant seine Geschäftstätigkeiten einstellt oder einzustellen droht.

- c) Bei Vertragsbeendigung (gleich aus welchem Grund) hat der Lieferant alle durch uns zur Verfügung gestellten oder beigestellten Materialien, soweit sie noch einen Wert haben, sowie alle in unserem Eigentum befindlichen Gegenstände auf eigene Kosten an uns zurückgeben.
- d) Im Falle von höherer Gewalt, Arbeitskämpfen, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignissen sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten bzw. den Vertrag zu kündigen, wenn und soweit hierdurch eine Verringerung unseres Bedarf verbunden ist. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- e) Der Lieferant haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für vorübergehende und dauerhafte Leistungshindernisse infolge von Arbeitskampfmaßnahmen (z.B. Streik, Ausschließung), Personalmangel, Rohstoffmangel, vorhersehbare und vermeidbare Betriebsstörungen und behördliche Maßnahmen.

#### 19. Erfüllungsort, anwendbares Recht und Gerichtsstand

- a) Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen und Leistungen ist der von uns jeweils benannte Bestimmungsort.
- b) Die Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- c) Gerichtsstand ist der Sitz der jeweils bestellenden Borgers-Gesellschaft, soweit gesetzlich zulässig. Es bleibt uns jedoch unbenommen, am Sitz des Lieferanten Klage zu erheben.

#### 20. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Bedingungen und des Vertrages im Übrigen nicht berührt.